

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

09.09.2016

Geschäftszahl

Ra 2016/12/0002

Rechtssatz

Das Disziplinarrecht dient anderen Zielsetzungen als die Kündigung eines provisorischen Dienstverhältnisses. Eine Abstandnahme von der Kündigung im Hinblick auf eine allfällige Möglichkeit, ein Disziplinarverfahren durchzuführen, erscheint ebenso ausgeschlossen wie eine solche im Hinblick auf die bisherige Dauer des Dienstverhältnisses oder auf der Beamtin in diesem Zusammenhang drohende wirtschaftliche Nachteile (vgl. Materialien zu § 15 NÖ LBedG 2006 (LAD2-GV-259/1-2005 vom 14. März 2006); E 9. September 2016, 2013/12/0208; E 23. April 2012, 2011/12/0165).

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

Ra 2016/12/0014